



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Nicolas Kolly / Jean-Daniel Chardonnens
Zunahme des Verkaufs von «legalem» Hanf

2017-CE-115

I. Anfrage

Seit einiger Zeit fallen uns Reklamen an Freiburger Kiosken auf, mit denen Werbung für den Verkauf von «legalem» Cannabis gemacht wird. Gemäss der geltenden Gesetzgebung, insbesondere des BetmG, und der darauf fussenden Verordnungen (BetmKV und BetmVV-EDI) gilt Hanf als legal, wenn sein THC-Wert unter 1 % liegt.

Angesichts der zunehmenden Verkäufe von als «legal» beworbenem Cannabis stellen wir dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Wurden Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass das als «legal» verkaufte und angebotene Cannabis es auch wirklich ist? Wenn nein, sind solche Kontrollen geplant?
2. Derzeit ist ein Westschweizer Konkordat zur Regelung des Hanfhandels in Kraft (SGF 947.3.1). «*Wer auf dem Gebiet der Konkordatskantone Hanfhandel betreibt*», bedarf demnach einer Bewilligung. Wie viele dieser Bewilligungen wurden im Kanton Freiburg erteilt? Werden Kontrollen durchgeführt, um sicher zu gehen, dass alle Buden, die Cannabis verkaufen, über diese Bewilligung verfügen?
3. Wer kontrolliert den Cannabis-Verkauf, die Kantonspolizei oder das Amt für Gewerbepolizei?
4. Welche Kontrollen sind nötig, um festzustellen, ob der THC-Wert wirklich unter 1 % liegt? Muss der Hanf einer Laboranalyse unterzogen werden? Wird der als «legal» verkaufte und angebotene Hanf bereits in der Produktion kontrolliert?

18. Mai 2017

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend sei daran erinnert, dass die legalen Produkte auf Hanfbasis, deren Tetrahydrocannabinol-Gehalt (THC) unter 1 % liegt, nicht nur als Rohmaterial (Hanfblüten oder Hanfpuder), sondern auch als verarbeitete Produkte (zum Beispiel Öle oder Nudeln) oder als verzehrfertige Produkte (zum Beispiel Nahrungsergänzungsmittel, E-Zigaretten Liquids, Tabakersatzstoffe, Kaugummis usw.) verkauft werden können.

Der Staatsrat stellt wie die Grossräte Nicolas Kolly und Jean-Daniel Chardonnens eine Zunahme des legalen Cannabisangebots fest. Die Zunahme dieses legalen Angebots wirft Fragen auf, sowohl in der Bevölkerung als auch bei den betroffenen Instanzen, nämlich dem Bundesamt für Gesundheit, Swissmedic, der Zollverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden.

Vor diesem Hintergrund und im aktuellen gesetzlichen Kontext gibt der Staatsrat folgende Antworten auf die gestellten Fragen.

1. Wurden Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass das als «legal» verkaufte und angebotene Cannabis es auch wirklich ist? Wenn nein, sind solche Kontrollen geplant?

Die Kompetenz, Qualitäts- und Konformitätskontrollen von Produkten, die zum Verkauf angeboten werden, durchzuführen, unterliegt den kantonalen Kontrollorganen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Diese letzteren führen Kontrollen gemäss dem Risikopotential der besagten Produkte durch.

Im Allgemeinen haben mehrere Kantone bereits solche Kontrollen durchgeführt, wie das Kantonale Laboratorium von Basel-Stadt Anfang Sommer 2017. Im Rahmen dieser Kontrolle wurde kein Produkt, das nicht gesetzeskonform wäre, entdeckt. Das gleiche trifft auf Tests zu, die vom Westschweizer Universitätszentrum für Rechtsmedizin im Rahmen der Sendung «*A bon entendeur*» vom 23. Mai 2017 durchgeführt wurden, in welchen sich alle untersuchten Proben ebenfalls als gesetzeskonform erwiesen.

Was insbesondere den Kanton Freiburg angeht, erhält das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) jeden Monat eine Liste von Unternehmen, die Produkte, die Tabakersatzstoffe enthalten, welche dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemäss Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (TabV, SR 817.06) anzumelden sind, herstellen und/oder unter ihrem Namen und/oder ihrer Marke auf dem Schweizer Markt anbieten. Die letzte Liste vom Juli 2017 enthält über sechzig Unternehmen, davon keines mit Sitz im Kanton Freiburg. Folglich und aufgrund des Nichtvorhandenseins des genannten Unternehmenstyps auf Freiburger Boden führt das LSVW momentan keine Kontrollen durch.

Was die Strafverfolgung betrifft, wurden mehrere Stichproben von der Kantonspolizei in Freiburger Handelsgeschäften, die solche Produkte verkaufen, durchgeführt. Im Übrigen führt die Kantonspolizei während Konsumentenkontrollen auch Untersuchungen, die namentlich die Beschlagnahme und Analyse der Produkte umfassen, durch. In beiden Fällen führten die Analysen bisher immer zu Ergebnissen, die einen THC-Gehalt unter 1 % feststellten.

2. Derzeit ist ein Westschweizer Konkordat zur Regelung des Hanfhandels in Kraft (SGF 947.3.1). «Wer auf dem Gebiet der Konkordatskantone Hanfhandel betreibt», bedarf demnach einer Bewilligung. Wie viele dieser Bewilligungen wurden im Kanton Freiburg erteilt? Werden Kontrollen durchgeführt, um sicher zu gehen, dass alle Buden, die Cannabis verkaufen, über diese Bewilligung verfügen?

Das Westschweizer Konkordat vom 29. Oktober 2010 über Anbau und Handel von Hanf wurde vom Bundesgericht aufgehoben¹. Durch diesen Entscheid wurden die eingeführten Bewilligungsverfahren gegenstandslos.

¹ Siehe [Bundesgerichtsentscheid 2C_698/2011 vom 5. Oktober 2012](#) (23.08.2017)

3. Wer kontrolliert den Cannabis-Verkauf, die Kantonspolizei oder das Amt für Gewerbepolizei?

Die Kontrolle des Cannabisverkaufs obliegt verschiedenen Organen, die im Dokument «*Produkte mit Cannabidol (CBD) – Überblick und Vollzugshilfe*», das am 27. Februar 2017 vom Bund veröffentlicht wurde, festgelegt sind².

Es wird namentlich festgehalten, dass die Kontrolle für Produkte, die als:

- > Arzneimittel angeboten werden, vom Bund durchgeführt wird (Swissmedic);
- > Lebensmittel angeboten werden, vom LSVW durchgeführt wird. Lebensmittel, die mit CBD angereichert sind, zum Beispiel CBD-angereicherte Hanfextrakte, Hanfsamenöl mit Zusatz von CBD und Nahrungsergänzungsmittel mit CBD, werden als sogenannte neuartige Lebensmittel klassifiziert und benötigen daher eine Zulassung vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (Bund);
- > Kosmetika angeboten werden, vom LSVW durchgeführt wird;
- > Gebrauchsgegenstand angeboten werden, wie zum Beispiel CBD-haltige Liquids für elektronische Zigaretten, vom LSVW durchgeführt werden;
- > Tabakersatzprodukte angeboten werden, vom LSVW durchgeführt werden (bis zu einem THC-Gehalt von 1 %, erreicht oder übersteigt das Produkt diesen Gehalt, wird es als Betäubungsmittel klassifiziert).

Was die Strafverfolgung betrifft, wurden mehrere Stichproben durchgeführt, wie bereits in der Antwort auf Frage 1 erwähnt.

Nach der Aufhebung des Westschweizer Konkordats vom 29. Oktober 2010 über Anbau und Handel von Hanf (siehe Antwort auf Frage 2) ist das Amt für Gewerbepolizei nicht mehr dazu berechtigt, in diesem Bereich einzugreifen.

4. Welche Kontrollen sind nötig, um festzustellen, ob der THC-Wert wirklich unter 1 % liegt? Muss der Hanf einer Laboranalyse unterzogen werden? Wird der als «legal» verkaufte und angebotene Hanf bereits in der Produktion kontrolliert?

Die THC-Kontrollen müssen in Laboratorien durchgeführt werden.

Da kein Unternehmen «legales» Cannabis im Kanton Freiburg herstellt oder abgibt (unter seinem Namen und/oder seiner Marke), hat das LSVW bisher keine Kontrolle von diesen Produkten während ihrer Produktion durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Herstellung von legalem Hanf, die der Kantonspolizei bekannt ist, wird in Zukunft kontrolliert. Allerdings ist die Kantonspolizei nicht in der Lage, alle Produktionsbetriebe, die legalen Hanf herstellen, zu kennen, da keine Meldepflicht bei ihr besteht.

11. September 2017

² Verfügbar unter folgender Adresse: <https://www.swissmedic.ch/aktuell/00673/03778/index.html?lang=de>
(23.08.2017)